Freistaat Thüringen
Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- nur per E-Mail -
Herrn
Alexander Schröpfer

a.schroepfer.4w2594e2dv@fragdenstaat.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Markus Bohn

Durchwahl:
Telefon +49 361 57351-1247
Telefax +49 361 57351-1888

poststelle@
tmjmv.thueringen.de

Leitweg-ID
16900501-0001-79

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1030-11-2043/284-76002/2026

Erfurt,
28. Oktober 2026

Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst / Notrichter an Sozialgerichten an Wochenenden und Feiertagen (Art. 19 Abs. 4 GG) Antrag nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG vom 6. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Schroepfer,

Sie haben sich am 6. Oktober 2026 mit der o. g. Anfrage an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz gewandt und Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst an den Thüringer Sozialgerichten erbeten. Ihr Fragen möchte ich hiermit wie folgt beantworten:

Frage 1:
Auf welcher konkreten gesetzlichen oder verwaltungsinternen Grundlage wird in der Sozialgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit (§ 22c GVG, Art. 104 Abs. 2 GG) auf die flächendeckende Einrichtung eines richterlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie gesetzlichen Feiertagen verzichtet?

Antwort:
Anders als etwa für die Strafjustiz existiert für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit keine gesetzliche Vorschrift, die das Vorhalten eines sozialgerichtlichen Bereitschaftsdienstes anordnet. Insbesondere ist die Sozialgerichtsbarkeit nicht in § 22c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannt.

Das BVerfG hat den richterlichen Bereitschaftsdienst vor allem im Kontext der Richtervorbehalte der Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 GG (Durchsuchungen, Freiheitsentziehungen) entwickelt und in diesem Kontext klargestellt, dass ist richterlicher Bereitschaftsdienst verfassungsrechtlich nur gefordert ist, „wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht" (BVerfG, Beschluss vom 12.03.2019 – 2 BvR 675/14 = BVerfGE 151, 67 Rn. 58; BVerfG, Beschluss vom 16.06.2015 – 2 BvR 2718/10 = BVerfGE 139, 245 Rn. 64).

Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMJMV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter https://www.justiz.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ein Bereitschaftsdienst ist also kein Selbstzweck, sondern eine Reaktion auf konkret zu erwartende, eilbedürftige richterliche Entscheidungen. Ob und inwieweit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes erfordert, haben die Gerichtspräsidien nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung zu entscheiden (§ 21e Abs. 1 GVG). Für die Art und Weise der Bedarfsermittlung steht ihnen ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu (BVerfG, Beschluss vom 12.03.2019 – 2 BvR 675/14 = BVerfGE 151, 67 Rn. 68).

In der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit haben die Gerichtspräsidien auf der Grundlage jahrelanger Erfahrungen gegenwärtig keinen Bedarf für die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes gesehen. Denn in der Regel treten sozialrechtliche Notsituationen nicht „spontan“ auf, sondern haben eine sozialverwaltungsverfahrensrechtliche (behördliche) „Vorgeschichte“, so dass notwendiger Rechtsschutz ggf. vorher bei Gericht angekündigt wird, damit dort die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen (im Rahmen der normalen Geschäftsverteilung) getroffen werden können. Unabhängig davon fehlt es in der Sozialgerichtsbarkeit typischerweise an Fallkonstellationen, die eine Entscheidung noch in der Nacht oder am Wochenende – zumal ohne Möglichkeit der Stellungnahme durch die betroffene Behörde – zwingend erforderlich machen. Aus der Praxis des Thüringer Landessozialgerichts und der Thüringer Sozialgerichte ist dementsprechend auch kein Fall bekannt, in dem irreversible Nachteile eingetreten sind, weil an Wochenenden kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet war. Gleichwohl wird die Validität der Bedarfseinschätzung ständig überprüft.

Frage 2:

1. Wie viele Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. eines Hängebeschlusses (§ 86b SGG) gingen in den Kalenderjahren 2023, 2024, 2025 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2026 jeweils an Freitagen nach 12:00 Uhr oder an Samstagen/Sonntagen bei den Sozialgerichten Ihres Bundeslandes ein?
2. Wie viele dieser Anträge wurden erst am darauffolgenden Montag zur weiteren gerichtlichen Bearbeitung vorgelegt?
3. Wurden in diesem Zeitraum Anträge an Wochenenden durch einen Notrichter bzw. Bereitschaftsdienst beschieden? Wenn ja, wie viele?

Antwort:

Der Geschäftsanfall der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit wird auf der Grundlage der bundes-einheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erhoben. Eine Auswertung der Eilanträge dahingehend, ob diese an Freitagen nach 12:00 Uhr oder an Samstagen/Sonntagen bei den Sozialgerichten eingegangen sind, kann den vorliegenden statistischen Daten nicht entnommen werden.

In Ermangelung einer statistischen Erfassung ist auch eine Beantwortung der übrigen Teilfragen nicht möglich.

Frage 3:

Welche konkreten organisatorischen und technischen Vorkehrungen (z.B. Bereitschaftstelefon, Notfall-Fax, Bereitschafts-beA/eBO) existieren an den Sozialgerichten Ihres Geschäftsbereichs, um sicherzustellen, dass Menschen in existenziellen Notlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor Eintritt irreversibler Schäden (wie z.B. Vollzug einer Zwangsräumung am Wochenanfang, Sperre existenzsichernder Leistungen) richterlichen Eilschutz erwirken können?

Antwort:

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen werden Eilanträge, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen bei den Sozialgerichten eingehen, am nächsten Werktag unverzüglich dem zuständigen Richter zur Bearbeitung vorgelegt.

Für die Beantwortung dieser Fragen entstehen für Sie keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Bohn

Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.